

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Der Finanzminister der helvetischen Republik an den Reg. Statthalter des Cant. Bern
Autor: Rothspiez
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom 10. Hornung 1801 soll dieses Visa an Stempel statt zu Ein Batzen und Sechs Rappen für jede Fr. 1000 oder die Bruchsumme berechnet, und darnach in folgenden Verhältnissen bezogen werden:

	à 1 Bz. 6 R.	à 2 Bz. 2 R.	à 6 Bz. 4 R.	à 8 Bz. 5 R.	à 9 Bz. 6 R.
Schweizergeld, der Neuenhaler zu 4 Fr. von Fr.	1000	2000	3000	4000	5000
Französisches Geld, der Neuenhaler zu 6 Liv. von Fr.	1500	3000	4500	6000	7500
Amsterdam, der Gulden Court. zu 14 Bz. von fl.	714	1428	2142	2856	3570
Augsburg und Wien, Gulden Court. zu 16 Bz. von fl.	625	1250	1875	2500	3125
Frankfurt i. c. in Louisdor zu fl. 11 und 16 Fr. von fl.	688	1376	2064	2752	3440
Genua, Piaster Beo. zu 30 Bz. 7/8 von Piaster.	324	648	972	1296	1620
Hamburg, Mark Lübisch Boo. zu 12 Bz. von Mark.	833	1666	2499	3332	4165
Leipzig, Reichshaler, zu 25 Bz. 4 Rp. von Roskler.	394	788	1182	1576	1970
Livorno, Piaster von 8 reaux zu 33 Bz. von Piaster.	303	606	909	1212	1515
London u. ganz England Pfund Sterling zu 15 5/8 Fr. von Pf. St.	64	128	192	256	320
Maryland, Livres Court. zu 5 Bz. Livr. Ert.	2000	4000	6000	8000	10000

Alle Bruchsummen von einer Columnen zur andern, bezahlen die Gebühr der folgenden Columnen, zum Beispiel 715 Holländische Florins bezahlen so viel als 1428 H. fl.; 973 Genuessche Piaster bezahlen so viel als 1296 G. P. u. s. w.

Wenn die Summe der Wechselbriefe diejenigen von der letzten Columnne des Tarifs übersteigen, so werden sie auf gleichem Fuße und in gleichem fortschreitendem Verhältnisse berechnet.

Da dieser Tarif zu einem sehr niedrigen Wechselkurse berechnet ist, so sind die Brüche der Einheiten weggelassen worden, und es wird bey allfälligen Steigen oder Fallen des Wechselkurses keine Verminderung oder Erhöhung des Tarifs Platz haben.

Der gleiche Tarif wird auch bey den vom Auslande auf Helvetien gezogenen, und in einer von den in dem selben angezeigten Münzsorten stipulierten, Wechselbriefen zur Vorschrift dienen.

Die in fremden, in diesem Tarif nicht ausgesetzten Münzsorten stipulierten Wechselbriefe, werden nach dem mitsern, zur Zeit der Bezahlung des Visa, oder zur Zeit des Datums des Wechselbriefes bekannten, Wechselkurse berechnet werden.

Der Finanzminister der helvetischen Republik an den Reg. Stathalter des Kant. Bern,

Bern den 14. April 1801.

Bürger Stathalter!

Ohne Zweifel haben nun die Distriktoffizialen Ihres Cantons durch den Obreinnehmer die für die verschiedenen Arten von Visa bestimmten Doppelregister und meine darauf Bezug habenden Anleitungen vom 23. Hornung erhalten, ich darf also erwarten, daß dieser Theil des neuen Finanzsystems bereits in thätige Vollziehung gesetzt ist.

Um jedoch jede falsche Auslegung zu verhindern, welcher sich die öffentlichen Beamten und andere Bürger bey Vollziehung des Art. 11 des Gesetzes vom 15. Christmonat, das Visa der ältern Titel betreffend, schuldig machen könnten, lade ich Sie ein, den Beamten sowohl als den Steuerpflichtigen frischerdings zu bedeuten, daß der unabänderliche Zweck des Gesetzes dahin gehe, jede Art von Schuldtiteln zu besteuern; dies geschieht in Rücksicht derjenigen Schuldverschreibungen, welche eine Specialhypothek enthalten, durch das Zwei vom Tausend vermittelst der durch den Art. 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Vergütung der Grundsteuer durch den Gläubiger; die Obligationen ohne Specialhypothek sind denn dem Visa von Ein Batzen für hundert Franken Capital oder dem stufenweisen Verhältnissstempel unterworfen, so daß also alle Schuldtitel, in welchen keine Liegenschaften unterpfändlich verschrieben sind, und welche entweder vor Bekanntmachung des Gesetzes oder vor dem Verkaufe des Werth-Stempelpapiers stipulirt worden, selbst wenn Gültbriefe, hypothekarische oder andre dergleichen Titel denselben zur Sicherheit oder Hinterlage dienen, nichts desto weniger dem Visa unterworfen sind, so wie die, welche nach der Bekanntmachung des Gesetzes ausgefertigt worden, den durch das obige Gesetz und den Beschlus vom 10. Hornung vorgeschriebenen stufenweisen Stempel bezahlt müssen.

Ich ersuche Sie, dies mein gegenwärtiges Schreiben in alle Visa, und andre öffentliche Blätter Ihres Cantons einzufügen zu lassen. — Republ. Gruss.

Der Finanzminister,
(Sig.) Nothpleb.